

# elektronischer Bundesanzeiger



Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger.

## Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet  
Internet-Adresse: [www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de)  
Veröffentlichungsdatum: 27. April 2009  
Rubrik: Aktiengesellschaften  
Art der Bekanntmachung: Hauptversammlung  
Veröffentlichungspflichtiger: Evotec AG, Hamburg  
Fondsname:  
ISIN:  
Auftragsnummer: 090412020678  
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Amsterdamer Straße 192,  
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



**Evotec AG**

**Hamburg**

**- ISIN DE0005664809 -**

**- WKN 566 480 -**

Wir laden unsere Aktionäre ein zu der am Donnerstag, dem 4. Juni 2009 um 10.00 Uhr im Curio-Haus, Rothenbaumchaussee 11, 20148 Hamburg stattfindenden

**ordentlichen Hauptversammlung 2009.**

Die Tagesordnung und die Beschlussvorschläge der Verwaltung lauten wie folgt:

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses der Evotec AG zum 31. Dezember 2008, der Lageberichte für die Evotec AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2008, des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Absatz 4, 315 Absatz 4 HGB**
2. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008**  
Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.
3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008**  
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.
4. **Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009**  
Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer, zum Konzernabschlussprüfer und – sofern diese durchgeführt wird – zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2009 zu bestellen.

## 5. Neuwahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrats endet nach § 8 Absatz 3 der Satzung mit dem Ablauf dieser Hauptversammlung. Eine Wiederwahl des Aufsichtsrats ist gemäß § 8 Absatz 3 der Satzung zulässig.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat aus sechs Personen zu bestehen (§ 8 Absatz 1 der Satzung, §§ 95, 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 AktG), die von der Hauptversammlung gewählt werden. § 1 DrittelbG findet keine Anwendung. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die folgenden Personen im Wege der Einzelwahl jeweils für die Dauer bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013 zu beschließen hat, in den Aufsichtsrat zu wählen:

### **Dr. Flemming Ørnskov, Zürich, Schweiz**

Dr. Ørnskov ist Global President, Pharmaceuticals, der Bausch und Lomb, Inc., Rochester, NY, USA.

Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- Santaris Pharma A/S, Kopenhagen, Dänemark (Vorsitzender)
- Astion Pharma A/S, Kopenhagen, Dänemark (Vorsitzender)
- Bausch and Lomb Freda, Jinan, China
- PCI Biotech Holding ASA, Oslo, Norwegen

Für den Fall seiner Wahl in den Aufsichtsrat ist vorgesehen, Herrn Dr. Ørnskov zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu wählen.

### **Dr. Hubert Birner, Landsham/Pliening, Deutschland**

Dr. Hubert Birner ist General Partner der Techno Venture Management GmbH, München, Deutschland.

Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- Argos Therapeutics, Inc., Durham, NC, USA (Vorsitzender)
- BioXell SA, Mailand, Italien
- Nitec Pharma AG, Reinach, Schweiz
- Proteon Therapeutics, Inc., Waltham, MA, USA
- Spepharm Holding BV, Amsterdam, Niederlande
- TransMolecular, Inc., Cambridge, MA, USA

### **Dr. Corey Goodman, Oakland, CA, USA**

Dr. Corey Goodman ist President, Biotherapeutics and Bioinnovation Center, und Mitglied des Executive Leadership Teams der Pfizer, Inc., Rochester, NY, USA.

Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- Limerick BioPharma, Inc., South San Francisco, CA, USA

**Dr. Peter Fellner, Cookley Green, Oxfordshire, UK**

Dr. Peter Fellner ist Executive Chairman (Vorstandsvorsitzender) der Vernalis plc, Winnersh, UK

Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- Astex Therapeutics Ltd., Cambridge, UK (Vorsitzender)
- Consort Medical plc, Milton Keynes, UK
- QintiQ Group plc, London, UK
- UCB SA, Brüssel, Belgien

**Mary Tanner, New York, NY, USA**

Mary Tanner ist Managing Partner bei Peter J. Solomon Company, New York.

Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- Synvista Therapeutics, Inc., Montvale, NJ, USA

**Dr. Walter Wenninger, Leverkusen, Deutschland**

Dr. Walter Wenninger ist ehemaliges Mitglied des Vorstands der Bayer AG, Leverkusen, Deutschland, u.a. zuständig für den Healthcare Bereich.

Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

- Paion AG, Aachen, Deutschland (Vorsitzender)
- Noxxon Pharma AG, Berlin, Deutschland (Vorsitzender)
- Santaris Pharma A/S, Kopenhagen, Dänemark (Stellv. Vorsitzender)
- Recordati S.p.A., Mailand, Italien

6. **Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals und die Änderung von § 5 Absatz 4 der Satzung (Genehmigtes Kapital 2009)**

Der Vorstand der Evotec AG ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. August 2008 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 27. August 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu Euro 21.733.878,00 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 21.733.878 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne

Nennbetrag (Stückaktien) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008). Diese Ermächtigung ist am 13. Oktober 2008 in das Handelsregister eingetragen worden. Um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, ihre Eigenkapitalausstattung auch zukünftig den Erfordernissen entsprechend rasch und flexibel anpassen zu können, soll ein neues, aufgestocktes genehmigtes Kapital geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Unter Aufhebung der bestehenden satzungsmäßigen Ermächtigung des Vorstands zu Kapitalerhöhungen gemäß § 5 Absatz 4 der Satzung (Genehmigtes Kapital 2008) mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der hiermit beschlossenen Satzungsänderung in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg wird ein genehmigtes Kapital durch Neufassung von § 5 Absatz 4 der Satzung wie folgt neu geschaffen:

„(4) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 3. Juni 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu Euro 54.334.697,00 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 54.334.697 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein- oder mehrmalig auszuschließen,

- a) soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- b) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Wandlungspflicht als Aktionär zustünde;
- c) bis zu einem rechnerischen Nennbetrag in Höhe von insgesamt Euro 600.000,00, wenn die Kapitalerhöhung zur Ausgabe von Belegschaftsaktien erfolgt;
- d) soweit die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden und der auf die neu auszugebenden Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals den Betrag von insgesamt Euro 10.866.939,00 oder, sollte dieser Betrag niedriger sein, von insgesamt 10% des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens und zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung dieser Ermächtigung („Höchstbetrag“) bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet;
- e) soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Lizenzrechten oder Forderungen ausgegeben werden und der auf die neu auszugebenden Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals den Betrag von Euro 54.334.697,00 oder, sollte dieser Betrag niedriger sein, von insgesamt 50% des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet.

Von dem Höchstbetrag nach § 5 Absatz 4 Buchstabe d) der Satzung ist der anteilige Betrag des Grundkapitals abzusetzen, der auf neue oder auf zuvor erworbene eigene Aktien entfällt, die seit dem 4. Juni 2009 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die aufgrund von Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten bezogen werden können, die seit dem 4. Juni 2009 in sinngemäßer Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 5 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des genehmigten Kapitals und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.“

**Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung über den Ausschluss des Bezugsrechts zu Punkt 6 der Tagesordnung gemäß §§ 203 Absatz 2, 186 Absatz 3 Satz 4, Absatz 4 Satz 2 AktG:**

Die Erteilung einer Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals (Genehmigtes Kapital 2009) soll der Verwaltung für die folgenden fünf Jahre die Möglichkeit geben, sich im Bedarfsfall rasch und flexibel erforderlich werdendes Eigenkapital beschaffen zu können. Dabei ist die Verfügbarkeit von Finanzierungsinstrumenten unabhängig vom Turnus der jährlichen ordentlichen Hauptversammlungen von besonderer Wichtigkeit, da der Zeitpunkt, zu dem entsprechende Mittel beschafft werden müssen, nicht im Voraus bestimmt werden kann. Etwaige Transaktionen können im Wettbewerb mit anderen Unternehmen zudem häufig nur erfolgreich durchgeführt werden, wenn gesicherte Finanzierungsinstrumente bereits zum Zeitpunkt des Verhandlungsbegins zur Verfügung stehen. Der Gesetzgeber hat dem sich daraus ergebenden Bedürfnis der Unternehmen Rechnung getragen und räumt Aktiengesellschaften die Möglichkeit ein, die Verwaltung zeitlich befristet und betragsmäßig beschränkt zu ermächtigen, das Grundkapital ohne einen weiteren Hauptversammlungsbeschluss zu erhöhen. Die Verwaltung schlägt der Hauptversammlung daher vor, eine solche Ermächtigung zu erteilen.

Bei Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Damit können alle Aktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligung an einer Kapitalerhöhung teilhaben und sowohl ihren Stimmrechtseinfluss als auch ihre wertmäßige Beteiligung an der Gesellschaft aufrecht erhalten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die neuen Aktien den Aktionären nicht unmittelbar zum Bezug angeboten werden, sondern unter Einschaltung eines oder mehrerer Kreditinstitute, sofern diese verpflichtet sind, die übernommenen Aktien den Aktionären im Wege des sogenannten mittelbaren Bezugsrechts zum Bezug anzubieten. Der Beschlussvorschlag sieht daher eine entsprechende Regelung vor.

Die in Buchstabe a) vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsrechtsverhältnis darstellen zu können. Der in Buchstabe b) weiter vorgesehene Bezugsrechtsausschluss zum Zweck der Gewährung von Bezugsrechten an die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. an die Wandlungsverpflichteten aus Wandelschuldverschreibungen ist erforderlich und angemessen, um sie im gleichen Maße wie Aktionäre vor Verwässerung ihrer Rechte schützen zu können. Zur Gewährleistung eines solchen Verwässerungsschutzes ist es erforderlich, den Inhabern von Wandlungs- und Optionsrechten bzw. den Wandlungsverpflichteten ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien in der Weise zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte oder Erfüllung der Wandlungspflichten zustünde. Mit einer solchen Bezugsrechtsgewährung entfielen die Notwendigkeit, den Wandlungs- bzw. Optionspreis für die nach Maßgabe der Bedingungen der Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen auszugebenden Aktien zu ermäßigen.

Die in Buchstabe c) vorgesehene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts soll es der Verwaltung ermöglichen, die Mitarbeiter der Gesellschaft durch Ausgabe von Belegschaftsaktien am Gesellschaftskapital zu beteiligen, um sie dadurch zu einem besonderen Einsatz für die Gesellschaft zu motivieren und enger an die Gesellschaft zu binden. Vorstand und Aufsichtsrat werden jeweils im Einzelfall prüfen, wie weit es im Interesse der Gesellschaft liegt, unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals Belegschaftsaktien auszugeben, anstatt auf der Grundlage der bestehenden Ermächtigungen oder noch zu beschließender künftiger Ermächtigungen Optionen auf den Bezug junger Aktien auszugeben.

Die in Buchstabe d) vorgesehene Ermächtigung, bei Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen das Bezugsrecht der Aktionäre einmalig oder mehrmals für einen Teilbetrag des genehmigten Kapitals auszuschließen, der 10% des derzeitigen Grundkapitals und 10% des bei erstmaliger Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt, stützt sich auf die Bestimmung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG. Die Begrenzung des Ermächtigungsbetrags für eine solche Kapitalerhöhung auf 10% des Grundkapitals und das Erfordernis, dass der Ausgabebetrag der neuen Aktien den jeweiligen Börsenkurs der schon notierten Aktien zum Zeitpunkt der Ausgabe nicht wesentlich unterschreiten darf,

stellen sicher, dass der Schutzbereich des Bezugsrechts, nämlich die Sicherung der Aktionäre vor einem Einflussverlust und einer Wertverwässerung, nicht bzw. nur in einem zumutbaren Maße berührt wird. Der Einfluss der vom Bezug ausgeschlossenen Aktionäre kann durch Nachkauf über die Börse gesichert werden; durch die Beschränkung des Bezugsrechtsausschlusses auf eine Kapitalerhöhung, die 10% des Grundkapitals nicht übersteigt, ist angesichts des liquiden Marktes für Evotec-Aktien gewährleistet, dass ein solcher Nachkauf über die Börse auch tatsächlich realisiert werden kann. Für die Gesellschaft führt die bezugsrechtsfreie Kapitalerhöhung zu einer größtmöglichen Kapitalschöpfung und zu optimalen Erlösen. Die Gesellschaft wird insbesondere in die Lage versetzt, auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren zu können. Zwar gestattet § 186 Absatz 2 Satz 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises bis spätestens drei Tage vor Ablauf der (mindestens zweiwöchigen) Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität an den Aktienmärkten ist aber auch in diesem Fall ein Marktrisiko, namentlich ein Kursänderungsrisiko, über mehrere Tage in Rechnung zu stellen, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung des Veräußerungspreises und so zu nicht marktnahen Konditionen führen kann. Zudem kann die Gesellschaft bei Einräumung eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige Marktverhältnisse reagieren. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts liegt damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Zum weiteren Schutz der Aktionäre vor Einflussverlust und Wertverwässerung ist die Ermächtigung für einen Bezugsrechtsausschluss dadurch begrenzt, dass andere, wie eine bezugsrechtslose Barkapitalerhöhung wirkende Kapitalmaßnahmen auf den Höchstbetrag angerechnet werden, bis zu dem eine Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss erfolgen kann. So sieht die Ermächtigung vor, dass eine Veräußerung von Aktien, die die Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG erworben und gegen Barzahlung an Dritte veräußert hat, ohne den Aktionären den Bezug dieser Aktien anzubieten, den Höchstbetrag ebenso reduziert, wie eine zukünftige Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen gegen Bareinlagen, soweit den Aktionären entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG kein Bezugsrecht an ihnen eingeräumt wird.

Die in Buchstabe e) vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll der Gesellschaft insbesondere den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, von Lizenzrechten, Forderungen oder anderen Wirtschaftsgütern gegen Gewährung von Aktien ermöglichen. Dies ist eine übliche Form der Akquisition. Die Praxis zeigt, dass in vielen Fällen die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung insbesondere für die Veräußerung ihrer Anteile oder eines Unternehmens die Verschaffung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Um auch solche Akquisitionsobjekte erwerben zu können, muss die Gesellschaft die Möglichkeit haben, ihr Grundkapital unter Umständen sehr kurzfristig gegen Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen. Außerdem wird es der Gesellschaft ermöglicht, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen sowie sonstige Vermögensgegenstände, wie z. B. auch Lizenzrechte oder Forderungen gegen die Gesellschaft, zu erwerben, ohne dabei über Gebühr die eigene Liquidität in Anspruch nehmen zu müssen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in allen fünf Fällen in den umschriebenen Grenzen erforderlich und im Interesse der Gesellschaft geboten.

Der Vorstand wird im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss Gebrauch macht, falls sich die Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen konkretisieren und dabei auch sorgfältig abwägen, ob als Gegenleistung zu übertragende Aktien ganz oder teilweise durch eine Kapitalerhöhung oder durch Erwerb eigener Aktien beschafft werden. Der Vorstand wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausschließen, wenn der Erwerb gegen Ausgabe von Aktien der Gesellschaft in ihrem wohl verstandenen Interesse liegt. Der Aufsichtsrat wird seine erforderliche Zustimmung zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nur dann erteilen, wenn die beschriebenen sowie sämtliche satzungsmäßigen und gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Über die Einzelheiten der Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Bezugsrechtsausschluss wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf eine etwaige Ausnutzung des genehmigten Kapitals folgt.

7. **Beschlussfassung über eine Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) und zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie die Schaffung eines bedingten Kapitals V**

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 7. Juni 2005 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 6. Juni 2010 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 200.000.000,00 mit einer Laufzeit von längstens 20 Jahren zu begeben und den Inhabern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte bzw. den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu Euro 20.914.805,00 nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren. Zugleich beschloss die Hauptversammlung die Schaffung eines bedingten Kapitals V nebst Satzungsänderung. Das bedingte Kapital V wurde aufgrund aktienrechtlicher Bedenken des zuständigen Handelsregisters, die vom Vorstand der Gesellschaft nicht geteilt wurden und werden, nicht in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung bislang keinen Gebrauch gemacht.

Um der Gesellschaft in der Zukunft möglichst vielfältige Finanzierungsoptionen einzuräumen, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, erneut eine Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen zu erteilen, die modernen Kapitalmarktstandards entsprechend auch die Ausgabe von Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) vorsieht. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die folgenden vier Beschlüsse zu fassen:

a) Aufhebung der alten Ermächtigung

Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 7. Juni 2005 unter Tagesordnungspunkt 11 gefassten Beschlüsse betreffend (i) die Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, (ii) die Schaffung eines bedingten Kapitals sowie (iii) die sich daraus ergebende Satzungsänderung werden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des neuen Ermächtigungsbeschlusses aufgehoben.

b) Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 3. Juni 2014 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen „Schuldverschreibungen“) mit oder ohne Laufzeitbegrenzung im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 220.000.000,00 zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu Euro 43.000.000,00 nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren. Die Ermächtigung umfasst nicht die Begebung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen mit Wandlungspflicht, auf die ein Bezugsrecht der Aktionäre besteht.

Die Schuldverschreibungen können in Euro oder – im entsprechenden Gegenwert – in einer anderen gesetzlichen Währung, beispielsweise eines OECD-Landes, begeben werden. Sie können auch durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft ausgegeben werden; in einem solchen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren oder entsprechende Wandlungspflichten zu begründen.

Die einzelnen Emissionen können in jeweils unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen eingeteilt werden.

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber berechtigen, nach Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu beziehen. Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass der Optionspreis ganz oder teilweise auch durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen erfüllt werden kann. Das Bezugsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Optionspreis für eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft. Daraus resultierende rechnerische Bruchteile von Aktien werden grundsätzlich in Geld ausgeglichen. Die Bedingungen der Optionsschuldverschreibungen können jedoch vorsehen, dass

kein Ausgleich für rechnerische Bruchteile von Aktien zu erfolgen hat. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nicht überschreiten. Die Gesellschaft kann in Bedingungen der Optionsanleihen berechtigt werden, eine etwaige Differenz zwischen dem Nennbetrag der Optionsschuldverschreibung und dem Produkt aus Optionspreis und Bezugsverhältnis ganz oder teilweise durch Zahlung in Geld auszugleichen. Entsprechendes gilt, wenn Optionsscheine einem Genussrecht oder einer Gewinnschuldverschreibung beigefügt werden.

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber der Teilschuldverschreibungen das Recht, diese nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Wandelanleihebedingungen in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue, auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft ergeben. Etwaige rechnerische Bruchteile von Aktien werden in Geld ausgeglichen. Die Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen können jedoch vorsehen, dass kein Ausgleich für rechnerische Bruchteile von Aktien zu erfolgen hat. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der bei Wandlung auszugebenden, auf den Inhaber lautenden Stückaktien darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nicht übersteigen. Die Wandelanleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem früheren Zeitpunkt (jeweils „Endfälligkeit“) begründen oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit den Gläubigern der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise an Stelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft nach Maßgabe des Umtauschverhältnisses zu gewähren. Auch in diesem Fall darf der anteilige Betrag des Grundkapitals der bei Wandlung auszugebenden auf den Inhaber lautenden Stückaktien den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nicht übersteigen. Die Gesellschaft kann in den Bedingungen der Wandelanleihen berechtigt werden, eine etwaige Differenz zwischen dem Nennbetrag der Wandelschuldverschreibung und dem Produkt aus Wandlungspreis und Umtauschverhältnis ganz oder teilweise durch Zahlung in Geld auszugleichen. Vorstehende Vorgaben gelten entsprechend, wenn das Wandlungsrecht bzw. die Wandlungspflicht sich auf ein Genussrecht oder eine Gewinnschuldverschreibung beziehen.

Die Anleihebedingungen von Schuldverschreibungen, die ein Wandlungsrecht, eine Wandlungspflicht und/oder ein Optionsrecht gewähren bzw. bestimmen, können jeweils festlegen, dass im Falle der Durchführung der Wandlung bzw. der Optionsausübung auch eigene Aktien der Gesellschaft gewährt werden können. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft den Wandlungs- bzw. Optionsberechtigten nicht auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt.

Im Fall der Begebung von Schuldverschreibungen, die ein Options- oder Wandlungsrecht gewähren oder eine Wandlungspflicht bestimmen, errechnet sich der Options- bzw. Wandlungspreis nach folgenden Grundlagen:

- Wird das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen nicht ausgeschlossen, entspricht der Wandlungs- oder Optionspreis bei Schuldverschreibungen, die ein Options- oder ein Wandlungsrecht gewähren, aber keine Wandlungspflicht begründen, 130% des volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main in dem Zeitraum vom Beginn der Bezugsfrist bis zum Tag vor der Bekanntmachung der endgültigen Festlegung der Konditionen gemäß § 186 Absatz 2 AktG (jeweils einschließlich).
- Wird das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen ausgeschlossen, entspricht der Wandlungs- oder Optionspreis von Schuldverschreibungen, die ein Options- oder ein Wandlungsrecht gewähren, aber keine Wandlungspflicht begründen, 130% des volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main im Zeitraum zwischen der Beschlussfassung über die Ausnutzung der Ermächtigung durch den Vorstand und der endgültigen Zuteilung der Schuldverschreibungen durch die die Emission begleitenden Banken (der in Bezug genommene Durchschnittskurs nachfolgend auch der „Referenzkurs“).

- Wird das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen ausgeschlossen, entspricht der Wandlungspreis von Schuldverschreibungen mit Wandlungspflicht bei Endfälligkeit der Schuldverschreibung folgendem Betrag:
  - Dem Referenzkurs, falls der arithmetische Mittelwert der Kurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den zwanzig aufeinander folgenden Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag vor Endfälligkeit der Schuldverschreibungen geringer als der oder gleich dem Referenzkurs ist.
  - 120% des Referenzkurses, falls der arithmetische Mittelwert der Kurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den zwanzig aufeinander folgenden Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag vor Endfälligkeit der Schuldverschreibungen größer als oder gleich 120% des Referenzkurses ist.
  - Dem arithmetischen Mittelwert der Kurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den zwanzig Börsenhandelstagen endend mit dem dritten Handelstag vor Endfälligkeit der Schuldverschreibungen, falls dieser Wert größer als der Referenzkurs und kleiner als 120% des Referenzkurses ist.
  - Ungeachtet vorstehender Bestimmungen 120% des Referenzkurses, falls die Inhaber oder Gläubiger der Schuldverschreibungen vor Eintritt der Wandlungspflicht von einem bestehenden Wandlungsrecht Gebrauch machen.
  - Ungeachtet vorstehender Bestimmungen dem Referenzkurs, sofern (i) der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Schuldverschreibungen zur Abwendung eines unmittelbaren schweren Schadens von der Gesellschaft oder zur Vermeidung einer erheblichen Verschlechterung eines öffentlichen Credit Ratings der Gesellschaft durch eine anerkannte Ratingagentur eine vorzeitige Wandlung veranlasst, (ii) im Fall eines Übernahmeangebots oder (iii) im Fall eines Kontrollwechsels in Bezug auf die Gesellschaft. Ein Kontrollwechsel in Bezug auf die Gesellschaft liegt vor, wenn (i) eine Person oder mehrere, im Sinne des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes gemeinsam handelnde Personen aufgrund eines nach Begebung der Wandelschuldverschreibung erfolgenden Erwerbs von Stimmrechten mehr als 50% der Stimmrechte an der Gesellschaft hält bzw. halten oder (ii) die Gesellschaft aufgrund eines Beherrschungsvertrags abhängige Gesellschaft wird.

Wenn die Bedingungen der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit den Gläubigern der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise an Stelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren, entspricht der Options- oder Wandlungspreis dem am dritten Börsenhandelstag vor Endfälligkeit („Bewertungstag“) anwendbaren Options- oder Wandlungspreis, wobei die Gesellschaft den Gläubigern der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen gegebenenfalls einen zusätzlichen Geldbetrag zahlt, der der Differenz zwischen dem Nennbetrag der Options- und/oder Wandelschuldverschreibung und dem aktuellen Marktwert der gewährten Aktien (arithmetischer Mittelwert der Kurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel oder einem entsprechenden Nachfolgesystem an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den dem Bewertungstag unmittelbar vorangehenden fünfzehn aufeinander folgenden Börsenhandelstagen) entspricht.

Der Options- bzw. Wandlungspreis ist während der Options- oder Wandlungsfrist unbeschadet des geringsten Ausgabebetrags gemäß § 9 Absatz 1 AktG jeweils in folgenden Fällen anzupassen:

- Kapitalerhöhungen durch Umwandlung der Kapitalrücklage oder von Gewinnrücklagen;

- Aktiensplit oder Zusammenlegung von Aktien;
- Kapitalerhöhungen unter Einräumung eines Bezugsrechts, ohne dass den Inhabern bzw. Gläubigern schon bestehender Options- oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- und Wandlungsrechten oder -pflichten hierfür ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung der Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde;
- Begebung weiterer Options- oder Wandelschuldverschreibungen bzw. Gewährung oder Garantie sonstiger Options- oder Wandlungsrechte oder -pflichten, ohne dass den Inhabern bzw. Gläubigern schon bestehender Options- und Wandlungsrechte oder -pflichten hierfür ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung der Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde;
- Kapitalherabsetzungen (soweit nicht allein in der Form einer Herabsetzung des auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrags des Grundkapitals);
- im Falle anderer Maßnahmen bzw. Ereignisse, die zu einer Verwässerung des wirtschaftlichen Werts der bestehenden Wandlungs- bzw. Optionsrechte führen würden, ohne dass dafür Bezugsrechte als Kompensation eingeräumt werden, wie zum Beispiel Umwandlungen, Sonderdividenden oder Kontrollenerlangung durch Dritte.

In diesen Fällen erfolgt die Anpassung in Anlehnung an § 216 Absatz 3 AktG dergestalt, dass der wirtschaftliche Wert der Options- oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten von vor der die Anpassung auslösenden Maßnahmen unberührt bleibt. Die konkrete Berechnung der jeweiligen Anpassung wird nach näherer Festlegung in den Bedingungen des Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen durch ein sachverständiges Kreditinstitut unter Beachtung dieser Kriterien durchgeführt und ist – soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt – bindend.

Statt einer Anpassung des Options- bzw. Wandlungspreises kann nach näherer Bestimmung der Bedingungen der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen in allen Fällen auch die Zahlung eines entsprechenden Betrags in Geld durch die Gesellschaft bei Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder bei der Erfüllung der Options- bzw. Wandlungspflicht vorgesehen werden.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Die Schuldverschreibungen können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Soweit Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht bzw. Wandlungspflicht gegen Barleistung ausgegeben werden sollen, wird der Vorstand jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht bzw. Wandlungspflicht in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts auszugeben, sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht bzw. Wandlungspflicht nicht wesentlich unterschreitet. Zur Ermittlung des theoretischen Marktwerts kann die Gesellschaft die Stellungnahme einer erfahrenen Investmentbank oder eines Wirtschaftsprüfers einholen. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt nur insoweit, als auf die zur Bedienung der Wandlungs- und Optionsrechte bzw. bei Erfüllung der Wandlungspflicht ausgegebenen bzw. auszugebenden Aktien insgesamt ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von nicht mehr als Euro 10.866.939,00 und insgesamt nicht mehr als 10% des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung entfällt. Auf diesen Höchstbetrag für einen Bezugsrechtsausschluss ist der anteilige Betrag des Grundkapitals von Aktien anzurechnen, die seit dem 4. Juni 2009 bei Ausnutzung genehmigten Kapitals ausgegeben werden oder aufgrund seit dem 4. Juni 2009 begebener Options- oder Wandlungsrechte bzw. begründeter Wandlungspflichten bezogen werden können bzw. müssen, soweit bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals bzw. bei der Begebung der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß bzw. entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird. Weiter ist der anteilige Betrag des Grundkapitals von eigenen Aktien anzurechnen, die die Gesellschaft auf der Grundlage einer Ermächtigung gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG erworben und während

der Laufzeit dieser Ermächtigung an Dritte gegen Barzahlung ohne Einräumung eines Bezugsrechts der Aktionäre veräußert hat, es sei denn, dass diese Veräußerung über die Börse oder aufgrund eines öffentlichen Angebotes an die Aktionäre erfolgt ist.

Soweit Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen ohne Wandlungsrecht, Optionsrecht oder Wandlungspflicht ausgegeben werden, wird der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats insgesamt auszuschließen, wenn diese Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen obligationsähnlich ausgestattet sind, d. h. keine Mitgliedschaftsrechte in der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und die Höhe der Verzinsung nicht auf Grundlage der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende berechnet wird. Außerdem müssen in diesem Fall die Verzinsung und der Ausgabebetrag der Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen den zum Zeitpunkt der Begebung aktuellen Marktkonditionen entsprechen.

Ferner wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Schuldverschreibungen für Spitzenbeträge auszuschließen und das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft bzw. den Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang gewähren zu können, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts oder bei Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Beachtung der in dieser Ermächtigung festgelegten Grundsätze die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen und deren Bedingungen festzusetzen bzw. diese im Einvernehmen mit den Organen der begebenden unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaften festzulegen. Dies betrifft insbesondere den Zinssatz, die Art der Verzinsung, die Laufzeit und die Stückelung, den Wandlungs- bzw. Optionszeitraum, die Festlegung einer Zuzahlung in bar, den Ausgleich oder die Zusammenlegung von Spitzen, die Barzahlung statt Lieferung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien und die Lieferung existierender statt Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien.

c) Bedingtes Kapital

Das Grundkapital wird um bis zu Euro 43.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 43.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von Euro 1,00 bedingt erhöht („bedingtes Kapital V“). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 4. Juni 2009 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Ermächtigung von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaften begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungspflicht bestimmen.

Die Ausgabe der neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien aus Bedingtem Kapital darf nur zu einem Wandlungs- bzw. Optionspreis erfolgen, welcher den Vorgaben der von der Hauptversammlung vom 4. Juni 2009 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Ermächtigung entspricht.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht eigene Aktien oder neue Aktien aus einer Ausnutzung eines genehmigten Kapitals zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. für die Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten.

d) § 5 der Satzung wird um folgenden neuen Absatz 9 ergänzt:

„Das Grundkapital ist um bis zu Euro 43.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 43.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von Euro 1,00 bedingt erhöht (bedingtes Kapital V). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 4. Juni 2009 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Ermächtigung von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaften gegen Barleistung begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht auf neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungspflicht begründen. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht eigene Aktien oder neue Aktien aus einer Ausnutzung eines genehmigten Kapitals zur Bedienung eingesetzt werden.

Die neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. für die Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten.“

#### **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 7 über den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 221 Absatz 4 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Absatz 3 Satz 4, Absatz 4 Satz 2 AktG**

Der Beschlussvorschlag sieht vor, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 3. Juni 2014 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen nachfolgend auch „Schuldverschreibungen“) mit oder ohne Laufzeitbegrenzung im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 220.000.000,00 zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu Euro 43.000.000,00 nach näherer Maßgabe der Wandlungs- bzw. Optionsbedingungen zu gewähren und gegebenenfalls Wandlungspflichten zu vereinbaren.

Die Begebung solcher Schuldverschreibungen bietet der Gesellschaft, zusätzlich zu den klassischen Möglichkeiten der Fremd- und Eigenkapitalaufnahme, die Möglichkeit, je nach Marktlage attraktive Finanzierungsalternativen am Kapitalmarkt zu nutzen. Insbesondere die Ermächtigung zur Ausgabe gewinnabhängiger bzw. gewinnorientierter Instrumente wie Genussrechte und Gewinnschuldverschreibungen bietet die Möglichkeit, die Finanzausstattung der Gesellschaft durch Ausgabe sogenannter hybrider

Finanzierungsinstrumente zu stärken und hierdurch die Voraussetzungen für die künftige geschäftliche Entwicklung sicherzustellen. Aus den vorgenannten Gründen wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, die Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen zu beschließen.

Die Emission von Schuldverschreibungen ermöglicht die Aufnahme von Fremdkapital, das je nach Ausgestaltung der Anleihebedingungen sowohl für Ratingzwecke als auch für bilanzielle Zwecke als Eigenkapital oder eigenkapitalähnlich eingestuft werden kann. Die erzielten Wandel- bzw. Optionsprämien sowie die Eigenkapitalanrechnung kommen der Kapitalbasis der Gesellschaft zugute. Die ferner vorgesehenen Möglichkeiten, neben der Einräumung von Wandel- und/oder Optionsrechten auch Wandlungspflichten zu begründen bzw. der Kombination von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen, erweitern den Spielraum für die Ausgestaltung dieser Finanzierungsinstrumente. Die Ermächtigung ermöglicht der Gesellschaft zudem, die Schuldverschreibungen selbst oder, wenn die Gesellschaft eine Garantie für die Forderungen der Inhaber der Schuldverschreibungen stellt, über ihre unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaften zu platzieren. Schuldverschreibungen können außer in Euro auch in anderen Währungen, beispielsweise der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes, mit und ohne Laufzeitbegrenzung ausgegeben werden.

Bei Schuldverschreibungen, die ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht gewähren, können die Bedingungen der Schuldverschreibungen zur Erhöhung der Flexibilität vorsehen, dass die Gesellschaft einem Wandlungsberechtigten bzw. Optionsberechtigten nicht auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt.

Für Schuldverschreibungen, die ein Wandlungs- oder Optionsrecht gewähren oder eine Wandlungspflicht bestimmen, sind in der Ermächtigung die genauen Berechnungsgrundlagen für den Wandlungs- bzw. für den Optionspreis angegeben. Anknüpfungspunkt ist hierbei jeweils der Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft im zeitlichen Zusammenhang mit der Platzierung der Schuldverschreibung. Dabei unterscheidet die Ermächtigung den Fall der Begebung der Schuldverschreibungen mit Bezugsrecht der Aktionäre von den Fällen, in denen das Bezugsrecht ausgeschlossen ist. Im ersten Fall errechnet sich der Wandlungs- bzw. Optionspreis auf Basis des volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main in dem Zeitraum vom Beginn der Bezugsfrist bis zum Tag vor der Bekanntmachung der endgültigen Festlegung der Konditionen gemäß § 186 Absatz 2 AktG (jeweils einschließlich), im zweiten Fall auf Grundlage des volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main im Zeitraum zwischen der Beschlussfassung über die Ausnutzung der Ermächtigung durch den Vorstand und der endgültigen Zuteilung der Schuldverschreibungen durch die die Emission begleitenden Banken. Bei Schuldverschreibungen, die eine Wandlungspflicht bestimmen, kann unter den in der Ermächtigung näher bestimmten Voraussetzungen auch der Börsenkurs zum Zeitpunkt der Wandlung maßgeblich sein. Die Wandlungs- bzw. Optionsrechte werden, soweit eine Anpassung nicht ohnehin bereits durch Gesetz zwingend geregelt ist, unbeschadet § 9 Absatz 1 AktG wertwährend in Anlehnung an § 216 Absatz 3 AktG angepasst, sofern während der Laufzeit der Schuldverschreibung aufgrund der in der Ermächtigung im Einzelnen genannten Ereignisse Verwässerungen des wirtschaftlichen Werts der bestehenden Wandlungs- oder Optionsrechte (z. B. durch eine Kapitalerhöhung) eintreten und dafür keine Bezugsrechte als Kompensation eingeräumt werden.

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen soll jedoch ein Ausschluss des Bezugsrechts möglich sein:

Soweit Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht bzw. Wandlungspflicht gegen Barleistung ausgegeben werden sollen, soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht in sinngemäßer Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG auszuschließen, soweit sich die Ausgabe von Aktien aufgrund von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder Wandlungspflichten auf bis zu Euro 10.866.939,00 und insgesamt bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Diese Höchstgrenze für den vereinfachten Bezugsrechtsausschluss vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien bzw. Wandlungs- und/oder Optionsschuldverschreibungen entfällt, die seit dem 4. Juni 2009 unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des §

186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden oder aufgrund von seit dem 4. Juni 2009 begebener Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen bezogen werden können. Durch diese Anrechnungen wird sichergestellt, dass keine Schuldverschreibungen ausgegeben werden, wenn dies dazu führen würde, dass insgesamt für mehr als 10% des Grundkapitals das Bezugsrecht der Aktionäre in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ohne besonderen sachlichen Grund ausgeschlossen wird. Diese weitergehende Beschränkung liegt im Interesse der Aktionäre, die bei Kapitalmaßnahmen ihre Beteiligungsquote möglichst aufrechterhalten wollen.

Für den Fall eines solchen Bezugsrechtsausschlusses ergibt sich aus der sinngemäßen Geltung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG das Erfordernis einer Festlegung des Ausgabepreises der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem Marktwert. Damit wird dem Schutzbedürfnis der Aktionäre hinsichtlich einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Aufgrund der in der Ermächtigung vorgesehenen Festlegung des Ausgabepreises der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem rechnerischen Marktwert, würde der Wert eines Bezugsrechts praktisch auf Null sinken. Um diese Anforderung für die Begebung von Schuldverschreibungen sicherzustellen, darf der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht nicht wesentlich unterschreiten. Dann nämlich ist der Schutz der Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes gewährleistet und den Aktionären entsteht kein wirtschaftlicher Nachteil durch einen Bezugsrechtsausschluss, weil der rechnerische Wert des Bezugsrechts nahezu auf Null sinken würde. Aktionäre, die ihren Anteil des Grundkapitals der Gesellschaft aufrechterhalten oder Schuldverschreibungen entsprechend ihrer Beteiligungsquote erwerben möchten, können dies durch einen Zukauf über den Markt erreichen.

Soweit Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen ohne Wandlungsrecht, Optionsrecht oder Wandlungspflicht ausgegeben werden sollen, ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt auszuschließen, wenn diese Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen obligatorisch ausgestattet sind, d. h. keine Mitgliedschaftsrechte in der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und die Höhe der Verzinsung nicht auf Grundlage der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende berechnet wird. Zudem ist erforderlich, dass die Verzinsung und der Ausgabebetrag der Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen den zum Zeitpunkt der Begebung aktuellen Marktkonditionen entsprechen. Wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, resultieren aus dem Ausschluss des Bezugsrechts keine Nachteile für die Aktionäre, da die Genussrechte bzw. Gewinnschuldverschreibungen keine Mitgliedschaftsrechte begründen und auch keinen Anteil am Liquidationserlös oder am Gewinn der Gesellschaft gewähren. Zwar kann vorgesehen werden, dass die Verzinsung vom Vorliegen eines Jahresüberschusses, eines Bilanzgewinns oder einer Dividende abhängt. Hingegen wäre eine Regelung unzulässig, wonach ein höherer Jahresüberschuss, ein höherer Bilanzgewinn oder eine höhere Dividende zu einer höheren Verzinsung führen würde. Mithin werden durch die Ausgabe der Genussrechte bzw. Gewinnschuldverschreibungen also weder das Stimmrecht noch die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft und deren Gewinn verändert bzw. verwässert. Zudem ergibt sich infolge der marktgerechten Ausgabebedingungen, die für diesen Fall des Bezugsrechtsausschlusses verbindlich vorgeschrieben sind, kein nennenswerter Bezugsrechtswert.

Durch beide der vorstehenden Möglichkeiten des Ausschlusses des Bezugsrechts erhält die Gesellschaft die Flexibilität, günstige Kapitalmarktsituationen kurzfristig wahrzunehmen und die Gesellschaft wird in die Lage versetzt, ein niedriges Zinsniveau bzw. eine günstige Nachfragesituation flexibel und kurzfristig für eine Emission zu nutzen. Maßgeblich hierfür ist, dass im Gegensatz zu einer Emission von Schuldverschreibungen mit Bezugsrecht der Ausgabepreis erst unmittelbar vor der Platzierung festgesetzt werden kann, wodurch ein erhöhtes Kursänderungsrisiko für den Zeitraum einer Bezugsfrist vermieden und der Emissionserlös im Interesse aller Aktionäre maximiert werden kann. Zudem ergeben sich durch Wegfall der mit dem Bezugsrecht verbundenen Vorlaufzeit sowohl im Hinblick auf die Kosten der Mittelaufnahme als auch im Hinblick auf das Platzierungsrisiko weitere Vorteile. Mit einer bezugsrechtlosen Platzierung kann die ansonsten erforderliche Sicherheitsmarge ebenso wie das Platzierungsrisiko reduziert und die Mittelaufnahme zugunsten der Gesellschaft und ihrer Aktionäre in entsprechender Höhe verbilligt werden.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem Betrag des jeweiligen Emissionsvolumens und der Notwendigkeit zur Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Ein Ausschluss des Bezugsrechts erleichtert in diesen Fällen die Abwicklung der Emission. Die vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen freien Spitzen werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Weiterhin soll der Vorstand die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um den Inhabern oder Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder auch von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde. Die Options- und Wandlungsbedingungen enthalten in der Regel Klauseln, die dem Schutz der Inhaber bzw. Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten vor Verwässerung dienen. So lassen sich diese Finanzierungsinstrumente am Markt besser platzieren. Ein Bezugsrecht von Inhabern bereits bestehender Options- oder Wandlungsrechte bietet die Möglichkeit zu verhindern, dass im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- bzw. Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Options- oder Wandlungsrechte ermäßigt werden muss. Dies gewährleistet einen höheren Ausgabekurs der bei Ausübung der Option oder Durchführung der Wandlung auszugebenden, auf den Inhaber lautenden Stückaktien. Da die Platzierung der Emission dadurch erleichtert wird, dient der Bezugsrechtsausschluss dem Interesse der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur ihrer Gesellschaft.

Im Fall der Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der Vorstand in der nächsten Hauptversammlung darüber berichten.

Das unter Tagesordnungspunkt 7 zur Beschlussfassung vorgeschlagene bedingte Kapital dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 4. Juni 2009 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Ermächtigung von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaften gegen Barleistung begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht auf neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungspflicht begründen. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht eigene Aktien oder neue Aktien aus einer Ausnutzung eines genehmigten Kapitals zur Bedienung eingesetzt werden.

#### 8. **Beschlussfassung über eine Änderung der Ausübungszeiträume der Aktienoptionsprogramme 2005, 2007 und 2008**

Durch Beschlüsse der Hauptversammlungen vom 7. Juni 2005, vom 30. Mai 2007 und vom 28. August 2008 wurden der Vorstand und - soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind - der Aufsichtsrat ermächtigt, Aktienoptionsprogramme aufzulegen. Die genannten Optionsprogramme sind in ihren Eckpunkten unter Tagesordnungspunkt 10 Buchstabe c) (iv) bis (vi) der Hauptversammlung vom 4. Juni 2009 wiedergegeben und liegen seit der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus bzw. sind im Internet unter [www.evotec.com](http://www.evotec.com) zugänglich. Die auf der Grundlage dieser Optionsprogramme ausgegebenen Bezugsrechte können nach den Regelungen der jeweiligen Ermächtigungsbeschlüsse in jedem Jahr nur innerhalb bestimmter Zeiträume (Ausübungszeiträume) von jeweils zwei Wochen ausgeübt werden, die jeweils am dritten Handelstag nach der ordentlichen Hauptversammlung, am dritten Handelstag nach der Bilanzpressekonferenz und am dritten Handelstag, nach dem der Quartalsbericht der Gesellschaft dem Publikum zur Verfügung gestellt wurde, beginnen.

Um die Ausübungsmöglichkeiten der Bezugsrechte aus den genannten Optionsprogrammen für die Mitarbeiter der Gesellschaft flexibler zu gestalten, und damit die Mitarbeiteridentifikation mit der Gesellschaft zu festigen, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) In Abänderung der Beschlüsse der Hauptversammlungen vom 7. Juni 2005, vom 30. Mai 2007 und vom 28. August 2008 über die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen und Schaffung eines bedingten Kapitals zur Bedienung von Aktienoptionsprogrammen wird im Hinblick auf die im Zeitpunkt des Beschlusses der Hauptversammlung am 4. Juni 2009 noch nicht ausgeübten, aber nach näherer Maßgabe der genannten Aktienoptionsprogramme noch ausübaren Optionen bestimmt: Die Bezugsrechte können in jedem Jahr grundsätzlich durchgehend ausgeübt werden. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Drei-Wochen-Zeiträume (Sperrfristen), die jeweils enden am Tage der Hauptversammlung, am Tag der Bilanzpressekonferenz und an dem Tag, an dem ein Quartalsbericht der Gesellschaft dem Publikum zur Verfügung gestellt wird. Im einzelnen werden die vorgenannten Beschlüsse der Hauptversammlungen wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 in Unterabsatz (7) „Wartezeit und Ausübungszeiträume“ des von der Hauptversammlung am 7. Juni 2005 unter Tagesordnungspunkt 10 Buchstabe a) gefassten Ermächtigungsbeschlusses wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Die Bezugsrechte können in jedem Jahr grundsätzlich durchgehend ausgeübt werden. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Drei-Wochen-Zeiträume (Sperrfristen), die jeweils enden am Tage der Hauptversammlung, am Tag der Bilanzpressekonferenz und an dem Tag, an dem ein Quartalsbericht der Gesellschaft dem Publikum zur Verfügung gestellt wird.“
- bb) Satz 3 in Unterabsatz (7) „Wartezeit und Ausübungszeiträume“ des von der Hauptversammlung am 30. Mai 2007 unter Tagesordnungspunkt 8 Buchstabe a) gefassten Ermächtigungsbeschlusses wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Die Bezugsrechte können in jedem Jahr grundsätzlich durchgehend ausgeübt werden. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Drei-Wochen-Zeiträume (Sperrfristen), die jeweils enden am Tage der Hauptversammlung, am Tag der Bilanzpressekonferenz und an dem Tag, an dem ein Quartalsbericht der Gesellschaft dem Publikum zur Verfügung gestellt wird.“
- cc) Satz 3 in Unterabsatz (7) „Wartezeit und Ausübungszeiträume“ des von der Hauptversammlung am 28. August 2008 unter Tagesordnungspunkt 7 Buchstabe a) gefassten Ermächtigungsbeschlusses wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Die Bezugsrechte können in jedem Jahr grundsätzlich durchgehend ausgeübt werden. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Drei-Wochen-Zeiträume (Sperrfristen), die jeweils enden am Tage der Hauptversammlung, am Tag der Bilanzpressekonferenz und an dem Tag, an dem ein Quartalsbericht der Gesellschaft dem Publikum zur Verfügung gestellt wird.“
- b) Die bedingten Kapitalia gemäß § 5 Absätze 8, 10 und 11 der Satzung der Gesellschaft werden mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der hiermit beschlossenen Satzungsänderungen wie folgt geändert:
- aa) § 5 Absatz 8 Satz 2 der Satzung (bedingtes Kapital IV) wird wie folgt geändert und ergänzt:
- „Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Bezugsrechte, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 7. Juni 2005, geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 4. Juni 2009, ausgegeben werden, von ihren Rechten auf den Bezug neuer Aktien Gebrauch machen.“
- bb) § 5 Absatz 10 Satz 2 der Satzung (bedingtes Kapital VI) wird wie folgt geändert und ergänzt:

„Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Bezugsrechte, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 30. Mai 2007, geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 4. Juni 2009, ausgegeben werden, von ihren Rechten auf den Bezug neuer Aktien Gebrauch machen.“

cc) § 5 Absatz 11 Satz 2 der Satzung (bedingtes Kapital VII) wird wie folgt geändert und ergänzt:

„Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Bezugsrechte, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. August 2008, geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 4. Juni 2009, ausgegeben werden, von ihren Rechten auf den Bezug neuer Aktien Gebrauch machen.“

#### 9. **Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung in § 12 (Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats)**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

§ 12 Absätze 1 bis 5 der Satzung in der bisherigen Fassung werden aufgehoben und durch folgende Absätze 1 bis 5 ersetzt:

- "(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen für jedes Geschäftsjahr, beginnend mit dem Geschäftsjahr 2009, eine feste und eine erfolgsorientierte Vergütung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung beträgt Euro 15.000,00 je Aufsichtsratsmitglied. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache, sein Stellvertreter das Zweifache dieses Betrags. Mitglieder von Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten je Ausschuss-Mitgliedschaft Euro 3.750,00; der Vorsitzende eines Ausschusses erhält jeweils Euro 10.000,00. Die vorstehenden Erhöhungsbeträge für Funktionen in Ausschüssen setzen voraus, dass der betreffende Ausschuss im Geschäftsjahr getagt hat.
- (3) Als weitere feste Vergütung erhält jedes Aufsichtsratsmitglied jährlich Aktien der Gesellschaft im Wert von Euro 10.000,00, soweit die Gesellschaft ermächtigt ist, eigene Aktien für diesen Zweck zu verwenden. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats gilt das Dreifache, für seinen Stellvertreter das Zweifache dieses Wertes. Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält zusätzlich Aktien im Wert von jeweils Euro 10.000,00. Der Wert der Aktien bestimmt sich nach dem Mittelwert der Schlusskurse für Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten drei Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse des Geschäftsjahres, für das die Vergütung gewährt wird. Ergibt sich keine volle Stückzahl von Aktien, so wird die Zahl der Aktien abgerundet.
- (4) Die erfolgsorientierte Vergütung beträgt Euro 500,00 für jeden den Betrag von 15 Eurocent übersteigenden Eurocent Aktionärsdividende je Aktie. Die erfolgsorientierte Vergütung ist jeweils nach der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr zahlbar, für das die erfolgsorientierte Vergütung gewährt wird.
- (5) Besteht die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat nicht während des gesamten Geschäftsjahres, erhält das betreffende Aufsichtsratsmitglied die feste und die erfolgsorientierte Vergütung zeitanteilig. Übt ein Mitglied des Aufsichtsrats eine mit einer erhöhten Vergütung verbundene Funktion nicht während des gesamten Geschäftsjahres aus, findet in Ansehung des mit der betreffenden Funktion verbundenen Teils der Vergütung der vorstehende Satz entsprechende Anwendung."

#### **Freiwilliger Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 9 der Tagesordnung:**

Die in bar an die einfachen Mitglieder des Aufsichtsrats zu zahlende Vergütung bleibt unverändert. Die Vergütung in Aktien wird von Euro 7.500,00 auf Euro 10.000,00 erhöht, sie soll das Interesse der Mitglieder des Aufsichtsrats an dem langfristigen Unternehmenserfolg festigen. Die Erhöhung der Vergütung für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinen Stellvertreter auf das Dreifache bzw. auf das Zweifache der Vergütung eines einfachen Aufsichtsratsmitglieds berücksichtigt die herausgehobene Stellung und das damit verbundene Engagement in angemessener Weise. Das gleiche gilt für die neu eingeführte zusätzliche aktienbasierte Vergütung für die Vorsitzenden von Aufsichtsratsausschüssen. Insgesamt berücksichtigt die vorgeschlagene Vergütung die stetig steigenden Anforderungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats und ermöglicht es, herausragende Persönlichkeiten für den Aufsichtsrat zu gewinnen und sie zu halten.

10. **Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien der Gesellschaft gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG bis zum 3. Dezember 2010 ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu Euro 500.000,00 zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals entfallen. Der Erwerb zum Zweck des Handels mit eigenen Aktien ist ausgeschlossen. Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Kaufpreis (ohne Nebenkosten) den Mittelwert der Schlusskurse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Erwerb um nicht mehr als 10% über- bzw. um nicht mehr als 20% unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf er den Mittelwert der Schlusskurse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse vor Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20% über- bzw. unterschreiten.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien, die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworben wurden, an Mitglieder des Aufsichtsrats als Teil ihrer satzungsgemäßen Vergütung zu übertragen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien, die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworben wurden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Erfüllung von Bezugsrechten zu verwenden, die im Rahmen der von den Hauptversammlungen am 7. Juni 1999, am 26. Juni 2000, am 18. Juni 2001, am 7. Juni 2005, am 30. Mai 2007 und am 28. August 2008 beschlossenen Aktienoptionsprogramme gewährt wurden bzw. werden, wobei die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien im Falle der Annahme des Beschlussvorschlags der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung am 4. Juni 2009 auch zur Erfüllung von Bezugsrechten verwendet werden dürfen, die im Rahmen der von den Hauptversammlungen am 7. Juni 2005, am 30. Mai 2007 und am 28. August 2008 beschlossenen und durch Beschluss der Hauptversammlung vom 4. Juni 2009 zu Tagesordnungspunkt 8 modifizierten Aktienoptionsprogramme gewährt wurden bzw. werden. Soweit eigene Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, obliegt die Entscheidung hierüber dem Aufsichtsrat der Gesellschaft. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

Die genannten Optionsprogramme lauten in ihren Eckpunkten:

(i) *Ermächtigungsbeschluss vom 7. Juni 1999*

Der Vorstand und - soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind - der Aufsichtsrat werden ermächtigt, einmalig oder mehrfach Bezugsrechte an Angestellte der Gesellschaft (einschließlich der Mitglieder des Vorstands) und der mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen auszugeben, die zum Bezug von Aktien im rechnerischen Nennbetrag von insgesamt bis zu Euro 1.466.600,00 berechtigen. Die Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat, die Gewährung von Bezugsrechten an sonstige Angestellte durch den Vorstand.

Von dem vorgenannten Höchstumfang auszugebender Bezugsrechte können bis zu einem Fünftel an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe A), bis zu einem Fünftel an leitende Angestellte (Gruppe B) und bis zu drei Fünftel an sonstige Angestellte (Gruppe C) ausgegeben werden. Ferner sollen von dem vorgenannten Höchstumfang auszugebender Bezugsrechte in jedem Kalenderjahr bis zu höchstens 30% ausgegeben und von diesen in einem Kalenderjahr anzubietenden Bezugsrechten den Mitgliedern der Gruppen A, B und C jeweils höchstens die oben genannten Bruchteile angeboten werden.

Bezugsrechte dürfen laufend begeben werden. Jedoch dürfen Bezugsrechte ab dem Geschäftsjahr 2000 nur dann gewährt werden, wenn der Durchschnitt der XETRA-Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft während der letzten drei Monate des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres vor Gewährung der Bezugsrechte um mindestens 30% über dem entsprechenden Durchschnitt für die letzten drei Monate des vorgehenden Geschäftsjahres gelegen hat (nachfolgend „erforderliche Kurssteigerung“). War die Aktie in dem maßgeblichen Referenzzeitraum noch nicht börsennotiert, so gilt als Referenzkurs der Platzierungspreis beim Börsengang. Wird die erforderliche Kurssteigerung nicht erreicht, so kann der Aufsichtsrat die Ausgabe von Bezugsrechten an Mitarbeiter dennoch zulassen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die vorgenannten Beschränkungen für die Gesamtzahl der in jedem Jahr auszugebenden Bezugsrechte sowie die Bestimmungen über die Verteilung der Bezugsrechte zwischen Vorstand und Mitarbeiter gelten auch in diesem Fall.

Inhaber von Bezugsrechten können jeweils frühestens nach zwei Jahren ein Drittel, nach Ablauf eines weiteren Jahres bis zu insgesamt zwei Drittel und nach Ablauf des vierten Jahres sämtliche der ihnen gewährten Bezugsrechte ausüben. Nach Ablauf des zehnten Jahres seit dem Zeitpunkt ihrer Begebung verfallen nicht wirksam ausgeübte Bezugsrechte. Die Bezugsrechte können nur während bestimmter Ausübungszeiträume ausgeübt werden.

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Ausübung der Bezugsrechte ist es, dass der Kurs der Aktie bei Ausübung mindestens 105% des Basiskurses erreicht. Dabei ist Basiskurs der XETRA-Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft am letzten Handelstag vor dem Tag der Begebung der Bezugsrechte; Kurs bei Ausübung ist der XETRA-Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft am letzten Handelstag vor Beginn des Ausübungszeitraums, in dem die Option ausgeübt wird. Abweichend von dem Vorstehenden ist für die im Kalenderjahr 1999 begebenen Bezugsrechte der Basiskurs gleich dem Platzierungspreis der Aktie der Gesellschaft im Zuge ihrer Börseneinführung. Jeweils ein Bezugsrecht berechtigt im Fall seiner Ausübung zum Erwerb einer Aktie der Gesellschaft zu einem Ausübungspreis in Höhe des Basiskurses. § 9 Absatz 1 AktG bleibt unberührt.

*(ii) Ermächtigungsbeschluss vom 26. Juni 2000*

Der Vorstand wird ermächtigt, einmalig oder mehrfach Bezugsrechte an Angestellte der Gesellschaft und der mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen auszugeben, die zum Bezug von Aktien im rechnerischen Nennbetrag von insgesamt bis zu Euro 949.000,00 berechtigen. Die Gewährung von Bezugsrechten erfolgt durch den Vorstand.

Von dem vorgenannten Höchstumfang auszugebender Bezugsrechte können bis zu einem Zehntel an die Mitglieder der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen (Gruppe A) und bis zu neun Zehntel an Arbeitnehmer der Gesellschaft und Arbeitnehmer verbundener Gesellschaften (Gruppe B) ausgegeben werden. Ferner sollen von dem vorgenannten Höchstumfang auszugebender Bezugsrechte in jedem Kalenderjahr bis zu höchstens 30% ausgegeben und von diesen in einem Kalenderjahr anzubietenden Bezugsrechten den Mitgliedern der Gruppen A und B jeweils höchstens die oben genannten Bruchteile angeboten werden.

Bezugsrechte dürfen laufend begeben werden. Jedoch dürfen Bezugsrechte nur dann gewährt werden, wenn der Durchschnitt der XETRA-Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft während der letzten drei Monate des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres vor Gewährung der Bezugsrechte um mindestens 30% über dem entsprechenden Durchschnitt für die letzten drei Monate des vorgehenden Geschäftsjahres gelegen hat (nachfolgend „erforderliche Kurssteigerung“). War die Aktie in dem maßgeblichen Referenzzeitraum noch nicht börsennotiert, so gilt als Referenzkurs der Platzierungspreis beim Börsengang. Wird die erforderliche Kurssteigerung nicht erreicht, so kann der Aufsichtsrat die Ausgabe von Bezugsrechten an Mitarbeiter dennoch zulassen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Eine solche Anforderlichkeit könnte sich etwa bei der Neueinstellung von besonders qualifizierten Mitarbeitern oder im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen ergeben. Die vorgenannten Beschränkungen für die Gesamtzahl der in jedem Jahr auszugebenden Bezugsrechte sowie die Bestimmungen über die Verteilung der Bezugsrechte zwischen Vorstand und Mitarbeiter gelten auch in diesem Fall.

Inhaber von Bezugsrechten können jeweils frühestens nach zwei Jahren ein Drittel, nach Ablauf eines weiteren Jahres bis zu insgesamt zwei Drittel und nach Ablauf des vierten Jahres sämtliche der ihnen gewährten Bezugsrechte ausüben. Nach Ablauf des zehnten Jahres seit dem Zeitpunkt ihrer Begebung verfallen nicht wirksam ausgeübte Bezugsrechte. Die Bezugsrechte können nur während bestimmter Ausübungszeiträume ausgeübt werden.

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Ausübung der Bezugsrechte ist es, dass der Kurs der Aktie bei Ausübung mindestens 105% des Basiskurses erreicht. Dabei ist Basiskurs der XETRA-Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft am letzten Handelstag vor dem Tag der Begebung der Bezugsrechte; Kurs bei Ausübung ist der XETRA-Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft am letzten Handelstag vor Beginn des Ausübungszeitraums, in dem die Option ausgeübt wird. Jeweils ein Bezugsrecht berechtigt im Fall seiner Ausübung zum Erwerb einer Aktie der Gesellschaft zu einem Ausübungspreis in Höhe von 105% des Basiskurses. § 9 Absatz 1 AktG bleibt unberührt.

*(iii) Ermächtigungsbeschluss vom 18. Juni 2001*

Der Vorstand und – soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind – der Aufsichtsrat werden ermächtigt, einmalig oder mehrfach Bezugsrechte an Angestellte der Gesellschaft und der mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen auszugeben, die zum Bezug von Aktien im rechnerischen Nennbetrag von insgesamt bis zu Euro 1.129.600,00 berechtigen. Die Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat, die Gewährung von Bezugsrechten an sonstige Angestellte durch den Vorstand.

Von dem vorgenannten Höchstumfang auszugebender Bezugsrechte können bis zu 300.000 an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe A), bis zu 150.000 an die Mitarbeiter der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen (Gruppe B) und bis zu 679.600 an Arbeitnehmer der Gesellschaft und Arbeitnehmer verbundener Gesellschaften (Gruppe C) ausgegeben werden. Ferner sollen von dem vorgenannten Höchstumfang auszugebender Bezugsrechte in jedem Kalenderjahr bis zu höchstens 30% ausgegeben und von diesen in einem Kalenderjahr anzubietenden Bezugsrechten den Mitgliedern der Gruppen A, B und C jeweils höchstens die oben genannten Bruchteile angeboten werden.

Die weiteren Bedingungen entsprechen denen des Ermächtigungsbeschlusses vom 26. Juni 2000, siehe oben unter (ii).

*(iv) Ermächtigungsbeschluss vom 7. Juni 2005*

Der Vorstand und - soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind - der Aufsichtsrat werden ermächtigt, einmalig oder mehrfach Bezugsrechte an Angestellte der Gesellschaft (einschließlich der Mitglieder des Vorstands) und der mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen auszugeben, die zum Bezug von Aktien im rechnerischen Nennbetrag von insgesamt bis zu Euro 1.741.481,00 berechtigen. Die Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat, die Gewährung von Bezugsrechten an sonstige Angestellte durch den Vorstand.

Von dem vorgenannten Höchstumfang auszugebender Bezugsrechte können bis zu 700.000 an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe A), bis zu 341.481 an Mitglieder der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen (Gruppe B) und bis zu 700.000 an sonstige Angestellte (Gruppe C) ausgegeben werden. Ferner sollen von dem vorgenannten Höchstumfang auszugebender Bezugsrechte in jedem Kalenderjahr bis zu höchstens 40% ausgegeben werden. Bezugsrechte dürfen laufend begeben werden.

Inhaber von Bezugsrechten können jeweils frühestens nach drei Jahren die ihnen gewährten Bezugsrechte ausüben ("Wartezeit"). Nach Ablauf des sechsten Jahres seit dem Zeitpunkt ihrer Begebung verfallen nicht wirksam ausgeübte Bezugsrechte. Die Bezugsrechte können nur während bestimmter Ausübungszeiträume ausgeübt werden.

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Ausübung der Bezugsrechte ist es, dass der Kurs der Aktie am Ende der Wartezeit den Kurs am Ausgabetag um mindestens 33% übersteigt ("Erfolgsziel"). Dabei ist jeweils ein Durchschnittskurs über die letzten 20 Handelstage vor diesen Terminen heranzuziehen. Wird das Erfolgsziel bei Ablauf der Wartezeit verfehlt, dann gilt es mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitpunktes des Ablaufes der Wartezeit ein Zeitpunkt vier oder fünf Jahre nach dem Ausgabetag der Bezugsrechte tritt.

Jeweils ein Bezugsrecht berechtigt im Fall seiner Ausübung zum Erwerb einer Aktie der Gesellschaft zu einem Ausübungspreis in Höhe des Mittelwertes der letzten drei Handelstage vor dem Ausgabetag der Bezugsrechte. § 9 Absatz 1 AktG bleibt unberührt.

Auf die unter Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung am 4. Juni 2009 vorgeschlagene Änderung der Aktienoptionsbedingungen gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 7. Juni 2005 wird hingewiesen.

*(v) Ermächtigungsbeschluss vom 30. Mai 2007*

Der Vorstand und - soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind - der Aufsichtsrat werden ermächtigt, einmalig oder mehrfach Bezugsrechte an Angestellte der Gesellschaft (einschließlich der Mitglieder des Vorstands) und der mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen auszugeben, die zum Bezug von Aktien im rechnerischen Nennbetrag von insgesamt bis zu Euro 2.140.000,00 berechtigen. Die Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat, die Gewährung von Bezugsrechten an sonstige Angestellte durch den Vorstand.

Von dem vorgenannten Höchstumfang auszugebender Bezugsrechte können bis zu 1.000.000 an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe A), bis zu 400.000 an Mitglieder der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen (Gruppe B) und bis zu 740.000 an sonstige Angestellte (Gruppe C) ausgegeben werden. Ferner sollen von dem vorgenannten Höchstumfang auszugebender Bezugsrechte in jedem Kalenderjahr bis zu höchstens 40% ausgegeben werden. Bezugsrechte dürfen laufend begeben werden.

Inhaber von Bezugsrechten können jeweils frühestens nach drei Jahren die ihnen gewährten Bezugsrechte ausüben ("Wartezeit"). Nach Ablauf des sechsten Jahres seit dem Zeitpunkt ihrer Begebung verfallen nicht wirksam ausgeübte Bezugsrechte. Die Bezugsrechte können nur während bestimmter Ausübungszeiträume ausgeübt werden.

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Ausübung der Bezugsrechte ist es, dass der Kurs der Aktie am Ende der Wartezeit den Kurs am Ausgabetag um mindestens 33% übersteigt ("Erfolgsziel"). Dabei ist jeweils ein Durchschnittskurs über die letzten 20 Handelstage vor diesen Terminen heranzuziehen. Wird das Erfolgsziel bei Ablauf der Wartezeit verfehlt, dann gilt es mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitpunktes des Ablaufes der Wartezeit ein Zeitpunkt vier oder fünf Jahre nach dem Ausgabetag der Bezugsrechte tritt.

Jeweils ein Bezugsrecht berechtigt im Fall seiner Ausübung zum Erwerb einer Aktie der Gesellschaft zu einem Ausübungspreis in Höhe des Mittelwertes der letzten drei Handelstage vor dem Ausgabetag der Bezugsrechte. § 9 Absatz 1 AktG bleibt unberührt.

Auf die unter Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung am 4. Juni 2009 vorgeschlagene Änderung der Aktienoptionsbedingungen gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 30. Mai 2007 wird hingewiesen.

*(vi) Ermächtigungsbeschluss vom 28. August 2008*

Der Vorstand und - soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind - der Aufsichtsrat werden ermächtigt, einmalig oder mehrfach Bezugsrechte an Angestellte der Gesellschaft (einschließlich der Mitglieder des Vorstands) und der mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen auszugeben, die zum Bezug von Aktien im rechnerischen Nennbetrag von insgesamt bis zu Euro 3.400.000,00 berechtigen. Die Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat, die Gewährung von Bezugsrechten an sonstige Angestellte durch den Vorstand.

Von dem vorgenannten Höchstumfang auszugebender Bezugsrechte können bis zu 1.000.000 an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe 1) und bis zu 2.400.000 an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen ausgegeben werden. Ferner sollen von dem vorgenannten Höchstumfang auszugebender Bezugsrechte in jedem Kalenderjahr bis zu höchstens 50% ausgegeben werden. Bezugsrechte dürfen laufend begeben werden.

Inhaber von Bezugsrechten können jeweils frühestens nach drei Jahren die ihnen gewährten Bezugsrechte ausüben ("Wartezeit"). Nach Ablauf des sechsten Jahres seit dem Zeitpunkt ihrer Begebung verfallen nicht wirksam ausgeübte Bezugsrechte. Die Bezugsrechte können nur während bestimmter Ausübungszeiträume ausgeübt werden.

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Ausübung der Bezugsrechte ist es, dass der Kurs der Aktie am Ende der Wartezeit den Kurs am Ausgabetag um mindestens 33% übersteigt ("Erfolgsziel"). Dabei ist jeweils ein Durchschnittskurs über die letzten 20 Handelstage vor diesen Terminen heranzuziehen. Wird das Erfolgsziel bei Ablauf der Wartezeit verfehlt, dann gilt es mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitpunktes des Ablaufes der Wartezeit ein Zeitpunkt vier oder fünf Jahre nach dem Ausgabetag der Bezugsrechte tritt.

Jeweils ein Bezugsrecht berechtigt im Fall seiner Ausübung zum Erwerb einer Aktie der Gesellschaft zu einem Ausübungspreis in Höhe des Mittelwertes der letzten drei Handelstage vor dem Ausgabetag der Bezugsrechte. § 9 Absatz 1 AktG bleibt unberührt.

Auf die unter Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung am 4. Juni 2009 vorgeschlagene Änderung der Aktienoptionsbedingungen gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 28. August 2008 wird hingewiesen.

- d) Weiterhin wird der Vorstand ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss ganz oder teilweise einzuziehen. Der Vorstand kann abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien gemäß § 8 Absatz 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl in der Satzung ermächtigt.
- e) Die vorstehenden Ermächtigungen zur Veräußerung oder Einziehung eigener Aktien können ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.
- f) Die der Gesellschaft durch die Hauptversammlung vom 28. August 2008 gemäß Punkt 9 Buchstabe a) der Tagesordnung bis zum 28. Februar 2010 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird, soweit der Vorstand ermächtigt wurde, eigene Aktien zu erwerben, mit Wirksamwerden der hiermit vorgeschlagenen neuen Ermächtigung aufgehoben.

**Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 10 der Tagesordnung gemäß §§ 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Absatz 3 Satz 4, Absatz 4 Satz 2 AktG:**

Zu Punkt 10 der Tagesordnung wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, die Gesellschaft gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG für die Dauer von 18 Monaten vom Tag der Beschlussfassung an zu ermächtigen, eigene Aktien bis zu einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt Euro 500.000,00 zu erwerben. Die Gesellschaft ist nach dem Beschlussvorschlag berechtigt, die aufgrund dieser oder einer anderen Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu veräußern oder zu begeben.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, das Instrument des Erwerbs eigener Aktien für die Dauer von 18 Monaten seit der Beschlussfassung nutzen zu können. Der Erwerb eigener Aktien kann nur über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten Kaufangebots erfolgen. Somit erhalten alle Aktionäre in gleicher Weise die Gelegenheit, Aktien an die Gesellschaft zu veräußern, sofern die Gesellschaft von der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien Gebrauch macht.

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen können die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien über die Börse oder mittels eines öffentlichen Angebots an alle Aktionäre wieder veräußert werden. Mit diesen Möglichkeiten des Verkaufs wird bei der Wiederausgabe der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt. Darüber hinaus sieht der Beschlussvorschlag vor, dass der Vorstand die aufgrund der Ermächtigung erworbenen Aktien an Mitglieder des Aufsichtsrats als Teil ihrer satzungsgemäßen Vergütung übertragen kann. Die aktuelle Satzung der Gesellschaft sieht in § 12 Absatz 3 vor, dass Mitglieder des Aufsichtsrats einen Wert von Euro 7.500,00 (beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats beträgt der Wert das Zweifache, bei dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats das Eineinhalbfache dieses Betrags) pro Jahr in Aktien der Gesellschaft erhalten. (Auf die unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagene Erhöhung der aktienbasierten Vergütung wird hingewiesen.) Der Wert wird auf der Basis des Mittelwerts der Schlusskurse für Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten drei Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse des Geschäftsjahres, für das die Vergütung gewährt wird, in Aktien der Gesellschaft geleistet. Ergibt sich bei einer Aktie nur ein Bruchteil, wird auf die nächst niedrigere volle Stückzahl abgerundet und der Differenzbetrag in bar bezahlt. Damit sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats einen Anreiz erhalten, Aktien der Gesellschaft längerfristig zu halten und damit eine höhere Identifikation mit der Gesellschaft zu erreichen. Die Ermächtigung gemäß Punkt 10 Buchstabe b) der Tagesordnung soll der Gesellschaft die Möglichkeit geben, für diesen Zweck Aktien zu erwerben und unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an die Mitglieder des Aufsichtsrats zu übertragen.

Der unter Punkt 10 Buchstabe c) der Tagesordnung vorgeschlagene Beschluss soll der Gesellschaft die Möglichkeit geben, die Bezugsrechte aus den dort genannten Aktienoptionsprogrammen durch den Erwerb eigener Aktien zu bedienen. Diesem Zweck trägt der für diesen Fall vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss Rechnung. Die wesentlichen Punkte der in den Jahren 1999, 2000, 2001, 2005, 2007 und 2008 beschlossenen Aktienoptionsprogramme sind in Buchstabe c) dieses Beschlussvorschlags wiedergegeben und können ab dem Tag der Einberufung dieser Hauptversammlung auch in den Geschäftsräumen der Evotec AG in Hamburg zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Im Falle der Annahme des Beschlussvorschlags der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung vom 4. Juni 2009 werden die Eckpunkte der Aktienoptionsprogramme der Jahre 2005, 2007 und 2008 wie aus Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung vom 4. Juni 2009 ersichtlich im Hinblick auf den Ausübungszeitraum geändert. Die Aktienoptionsprogramme der Gesellschaft dienen dem Ziel, den Unternehmenserfolg durch eine noch stärkere Identifikation zwischen den bezugsberechtigten Personengruppen und dem Unternehmen sowie seiner Aktionäre nachhaltig abzusichern. Die Entscheidung darüber, wie die Bezugsrechte im Einzelfall erfüllt werden, treffen die zuständigen Organe der Gesellschaft; sie werden sich dabei allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen und in der jeweils nächsten Hauptversammlung über ihre Entscheidung berichten.

\* \* \*

### **Vorlagen an die Aktionäre**

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der Evotec AG, Schnackenburgallee 114, 22525 Hamburg, folgende Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre aus:

- Der festgestellte Jahresabschluss und der vom Aufsichtsrat gebilligte Konzernabschluss der Evotec AG zum 31. Dezember 2008, die Lageberichte für die Evotec AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2008, der Bericht des Aufsichtsrats und der erläuternde Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Absatz 4, 315 Absatz 4 HGB;
- Der Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung über den Ausschluss des Bezugsrechts zu Punkt 6 der Tagesordnung gemäß §§ 203 Absatz 2 Satz 2, 186 Absatz 3 Satz 4, Absatz 4 Satz 2 AktG;
- Der Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung über den Ausschluss des Bezugsrecht zu Punkt 7 der Tagesordnung gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG;
- Der freiwillige Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 9 der Tagesordnung;
- Der Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung über den Ausschluss des Bezugsrechts zu Punkt 10 der Tagesordnung gemäß §§ 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Absatz 3 Satz 4, Absatz 4 Satz 2 AktG;
- Die Eckpunkte der Aktienoptionsprogramme gemäß den Hauptversammlungsbeschlüssen vom 7. Juni 1999, 26. Juni 2000, 18. Juni 2001, 7. Juni 2005, 30. Mai 2007 und 28. August 2008.

Auf Wunsch wird jedem Aktionär von der Gesellschaft unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen erteilt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen und sind im Internet unter [www.evotec.com](http://www.evotec.com) zugänglich.

### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einladung hat die Gesellschaft insgesamt Stück 108.838.715 auf den Inhaber lautende nennwertlose Aktien (Stückaktien) ausgegeben. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 59.865 eigene Aktien. Hieraus stehen ihr keine Rechte zu. Damit sind im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 108.778.850 Stückaktien teilnahme- und stimmberechtigt.

### **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung ist gemäß § 13 der Satzung jeder Aktionär berechtigt, der sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft in Textform unter Angabe der Stückzahl der Aktien, auf welche sich die Anmeldung bezieht, anmeldet und der seine Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachweist. Die Anmeldung und der Nachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und der Gesellschaft bei der nachfolgend genannten Stelle unter der angegebenen Anschrift spätestens bis zum Ablauf des **Donnerstag, 28. Mai 2009** zugehen:

Evotec AG  
c/o Deutsche Bank AG  
- General Meetings -

Postfach 20 01 07  
60605 Frankfurt am Main

Telefax: +49 (0)69 / 12012-86045  
E-Mail: [WP.HV@Xchanging.com](mailto:WP.HV@Xchanging.com)

Der besondere Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des **Donnerstag, 14. Mai 2009** beziehen.

Nach Eingang der Anmeldung sowie des besonderen Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

### Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären ausgeübt werden kann. Auch in diesem Fall müssen sich die Aktionäre unter Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes rechtzeitig anmelden. Die Vollmacht muss grundsätzlich in schriftlicher Form erteilt werden, es sei denn, die Vollmachtserteilung erfolgt an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder andere, mit diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellte Personen. Ein Formular gemäß § 30a Absatz 1 Nr. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugeschickt wird.

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen.

Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, müssen sich ebenfalls unter Vorlage des besonderen Nachweises des Anteilsbesitzes rechtzeitig anmelden. Mit der Eintrittskarte erhalten unsere Aktionäre weitere Informationen zur Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft sowie ein entsprechendes Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung.

Die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft kann gemäß § 15 Absatz 1 der Satzung schriftlich, per Fax oder elektronisch per Internet erfolgen. Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen bis spätestens zum Ablauf des 3. Juni 2009 bei der Gesellschaft schriftlich oder per Telefax unter der Adresse bzw. Fax-Nummer Evotec AG, c/o Better Orange IR & HV AG, Haidelweg 48, D-81241 München, Fax +49 (0)89 / 889 690 655 oder elektronisch per Internet unter [www.evotec.com](http://www.evotec.com) über die Links „Investors“ und „Hauptversammlung“ unter dem Punkt „Stimmrechtsvertretung“ eingegangen sein.

Soweit die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu den Beschlussvorschlägen der Verwaltung erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Ohne Weisungen werden sich die Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nehmen keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

Darüber hinaus bieten wir form- und fristgerecht angemeldeten und in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären an, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch in der Hauptversammlung zu bevollmächtigen.

Informationen zur Stimmrechtsvertretung stehen unseren Aktionären auch unter der Internetadresse [www.evotec.com](http://www.evotec.com) zur Verfügung. Persönliche Auskunft erhalten unsere Aktionäre werktäglich zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr unter der Telefon-Nummer +49 (0)89 / 889 690 620.

## **Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären**

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sind in schriftlicher Form innerhalb der Frist des § 126 Absatz 1 Aktiengesetz ausschließlich zu richten an:

Evotec AG  
Rechtsabteilung  
Schnackenburgallee 114  
22525 Hamburg  
Deutschland

Fax: +49 (0)40 / 560 81 333

Rechtzeitig unter vorstehender Adresse eingegangene, ordnungsgemäße Anträge und Wahlvorschläge werden unverzüglich im Internet unter [www.evotec.com](http://www.evotec.com) zugänglich gemacht. Dort werden gegebenenfalls auch Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen und Wahlvorschlägen veröffentlicht.

## **Übertragung der Hauptversammlung im Internet**

Es ist vorgesehen, die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie die Rede des Vorstandsvorsitzenden für jedermann am 4. Juni 2009 ab 10.00 Uhr live im Internet zu übertragen und sie auch nach der Hauptversammlung als Aufzeichnung zur Verfügung zu stellen.

Hamburg, im April 2009

**Evotec AG**

*Der Vorstand*